

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 – 30, §§ 63 – 65 und 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) sowie §§ 4, 5 und 6 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241) in den jeweils z. Zt. geltenden Fassungen wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

I.

Zum **Gefährdungsgebiet (20-km-Gebiet)** wird das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg erklärt.

II.

Schutzmaßnahmen

Hinsichtlich der empfänglichen Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen und in Gehegen gehaltene Wildwiederkäuer) gilt folgendes:

- a. Für alle in dem unter I. aufgeführten Gebiet empfängliche Tiere haltende Betriebe wird die behördliche Beobachtung unter Hinweis auf § 19 Abs. 3 TierSG angeordnet.
- b. In den Betrieben sind regelmäßig amtliche klinische Untersuchungen der lebenden Tiere durchzuführen.
- c. Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind bei der Stadt Wolfsburg, Veterinäramt zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
- d. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
- e. Die Tiere sowie deren Ställe oder sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden / Repellentien entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
- f. Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.
- g. Halter empfänglicher Tiere im Gefährdungsgebiet haben die Tierhaltung, sofern noch nicht geschehen, bei der Stadt Wolfsburg Veterinäramt, Dieselstrasse 18a, 38446 Wolfsburg, Tel.: 05361/282140 mit sofortiger Wirkung anzuzeigen.

III.

In besonderem öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I

S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 TierSG in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

IV.

Begründung:

Am 30.08.2007 ist vom Landkreis Peine der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Peine, Ortsteil Duttonstedt amtlich festgestellt worden.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so hat die Stadt Wolfsburg als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit die unter II. aufgeführten Maßnahmen für alle empfängliche Tiere haltenden Betriebe, die in dem Gebiet um den betroffenen Betrieb (Blauzungenausbruch festgestellt im Landkreis Peine) mit einem Radius von 20 Km liegen, anzuordnen. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung kann dieser Radius auch mehr als 20 km umfassen. Durch diesen Radius wird einerseits das überwiegende Gebiet der Stadt Wolfsburg erfasst, andererseits besteht derzeit eine starke Ausbreitungstendenz, sodass die Erklärung des gesamten Stadtgebietes zum Gefährdungsgebiet erforderlich ist.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnuzen, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) und durch Zecken übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

V.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig (Zufahrt über Wilhelmstr. 53 – 55) oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweise:

1. Empfängliche Tiere im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit Wiederkäuer mit Ausnahme frei lebender Wiederkäuer (d.h. insbesondere Rinder, Schafe, Ziegen und in Gattern gehaltene Wildwiederkäuer).
2. Das Verbringen von empfänglichen Tieren aus dem Gebiet ist verboten (§ 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006, e-Banz AT 46 2006, in der zurzeit geltenden Fassung). Ausnahmen hiervon werden durch dieselbe Verordnung geregelt.
3. Nähere Informationen (auch Hinweise zu den Ausnahmen des Verbringungsverbot) erhalten Sie bei der Stadt Wolfsburg, Veterinäramt, Dieselstraße 18a, 38446 Wolfsburg. Fernmündliche Informationen sind unter folgender Telefon-Nummer: 05361/28-2140 erhältlich.
4. Weitere Informationen über die Blauzungenkrankheit können über folgende Internetseiten <http://www.wolfsburg.de/verwaltung/buergerdienste/veterinaeramt/seuchen/> sowie über www.ml.niedersachsen.de oder www.tierseucheninfo.niedersachsen.de abgerufen werden.
5. Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG i.V.m. § 8 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
6. Gemäß § 74 TierSG wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet.
7. Gemäß § 73 Abs. 3 b und Abs. 5 TierSG dürfen von mir beauftragte Personen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel jederzeit und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Besitzers dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art.13 des Grundgesetzes) ist insoweit eingeschränkt. Der Besitzer hat die angeordneten Maßnahmen zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

Wolfsburg, den 03.09.2007

I.V.
Werner Borchering
Stadtrat